

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Btg.,
Reklamezeile 50 Btg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 245

Diez, Mittwoch den 20. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die Königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die Königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

I. 7956. Diez, den 12. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gräben und Kanäle an den Wegen ausgehoben und der Aushub baldmöglichst, spätestens aber bis zum 25. November d. Js. wieder von den Wegen entfernt wird, etwaige in den Wegen vorhandene Gesteine müssen verebnet werden.

Außerdem müssen die Banketts abgeschält werden. Es wird darüber gewacht werden, daß der Termin genau eingehalten wird.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

I. 7937. Diez, den 14. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Den Gewerbetreibenden empfehle ich Anträge auf Erteilung von Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten für das Jahr 1916 schon jetzt bei den Herren Bürgermeistern zu stellen, damit sie rechtzeitig in den Besitz der Ausweise kommen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

I. 7933.

Diez, den 14. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) erlaube ich, mir bis spätestens zum 25. ds. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlahn außerhalb des preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Namen (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers;
- Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter;
- Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

I. 4266.

Diez, den 11. Juni 1915.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Mordakte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wiederbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich erlaube dies zu beachten und insbesondere die im Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben möglich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.
Duberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Ernährung sichergestellt.

WTB. Berlin, 17. Okt. (Amtlich.) Vor kurzem ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß die Reichsgetreidestelle in diesem Jahre drei Millionen Tonnen Brotgetreide über die zur menschlichen Ernährung im Rahmen der jetzigen Verbrauchsbeschränkung erforderlichen Vorräte hinaus verfügbar habe. Sie könne und müsse daher zur Vinderung der Futtermittelknappheit statt der 200 000 bis 300 000, die sie bereits in Form von Futterschrot abzugeben beschlossen habe, mindestens eine Million Tonnen für Zwecke der Viehfütterung bereitstellen.

Diese Nachricht bedarf der Richtigstellung dahin, daß mit dem bezeichneten Ueberschuß jedenfalls gegenwärtig nicht gerechnet werden kann, denn vorläufig steht ziffernmäßig nur fest, was zur menschlichen Ernährung sowie als Saatgut und als Reserve gebraucht wird, während der Gesamtverbrauch der diesjährigen Brotgetreideernte bisher nur schätzungsweise ermittelt wurde. Danach kann zwar die menschliche Ernährung ohne Zweifel als sichergestellt angesehen werden, aber die Höhe des tatsächlichen Ueberschusses ist noch unsicher. Infolgedessen ist es eine unbedingt gebotene pflichtgemäße Vorsicht der Reichsgetreidestelle, daß sie gegenwärtig keinesfalls mehr Brotgetreide der menschlichen Ernährung entzieht, als sie nach Maßgabe dieser Berechnungsunterlagen verantworten kann. Erst die bevorstehende Vorratserhebung Ende November d. J. wird ein übersichtliches klares und einwandfreies Zahlenbild des Ergebnisses unserer neuen Ernte liefern, so daß auch erst dann mit einiger Sicherheit beurteilt werden kann, ob etwa noch mehr Brotgetreide für menschliche Ernährungszwecke entbehrlich sind. Jedenfalls aber darf die Abstellung des Futtermangels nicht allein oder hauptsächlich von Maßnahmen der Reichsgetreidestelle erledigt werden.

England und die „Armeniergreuel“.

Zu den Vadenhütern der englischen Diplomatie gehört das Verfahren, England zum Anwalt angeblich unterdrückter und mißhandelter Völkerschaften zu machen. Wenn irgendwo in der Welt wirkliche oder angebliche „Greuel“ passierten, so war die englische Diplomatie auf dem Plane, um im Namen der Menschlichkeit zu protestieren und zu einem Kreuzzug gegen die Bedrückten aufzurufen. Daß dabei immer andere Staaten zur Ausführung der „Strafexpedition“ angehalten wurden, entsprach nur der bekannten Gepslogeneit Britanniens. Die Heuchelei aber, die zu Tage trat, genierte die Engländer wenig. Sie, die in Indien, in Ägypten, in Transvaal mit den unmenschlichsten Methoden „gearbeitet“ haben, fühlten sich jetzt als die besten Hüter der Zivilisation. Das alles ist so geblieben bis auf den heutigen Tag. Die Komödie mit dem Schutze der Neutralität Belgiens ist ein Beweis dafür, der durch die Verletzung der Neutralität Griechenlands noch eine besondere Note erhält.

Neuestens sind die Engländer wieder einmal darauf verfallen, das Vorgehen der Türken gegen die Armenier zum Gegenstand flammender Proteste zu machen. Die englische Presse veröffentlichte spaltenlange Berichte über angebliche Greuelthaten, welche die Türken gegen die „unschuldigen Armenier“ verübt haben sollen, und im englischen Parlament bezifferte man die Zahl der „ermordeten“ Armenier auf einige hunderttausend. Gleichzeitig bediente man sich der englisch-amerikanischen Presse, um Stimmung gegen die Türken zu machen. Wohin diese Hege zielte, verriet der edle Balfour, der ein Schreiben an die Times richtete, in welchem er die Behandlung der „unglücklichen Armenier“ als den schrecklichsten der Schrecken des gegenwärtigen Krieges be-

zeichnete, und dann fortfuhr: „Da die Türken in Bezug auf Hilfsmittel gänzlich von den Deutschen abhängig sind, könnten diese sicherlich, wenn sie nur wollten, einer der schmachvollsten Angelegenheiten ein Ende bereiten, und ich möchte hoffen, daß die Deutsch-Amerikaner, die doch so besorgt sein müßten, das zu retten, was von dem guten Namen Deutschlands noch übrig ist, ihren Einfluß geltend machen, um der Fortdauer einer solchen zwecklosen Barbarei ein Ende zu machen.“

Also da schaute der Fuchs zum Loch heraus. Entweder sollte Deutschland in einen Konflikt mit seinen Verbündeten, den Türken, getrieben werden, oder es sollte in den Augen der Amerikaner als Mitschuldiger an den „Armeniergreueln“ hingestellt werden. Man glaubte auf diese Weise die Stimmung in Amerika, die mehr und mehr zu Gunsten Deutschlands umzuschlagen droht, gegen Deutschland beeinflussen zu können. Zum Glück ist aber die Wahrheit ans Tageslicht gekommen. Es hat sich ergeben, daß die „unschuldigen Armenier“ hinter dem Rücken der im Kaukasus auf russischem Gebiet vorgerückten türkischen Heere einen regelrechten Aufstand auf Betreiben und mit Mitteln englischer und russischer Agenten geplant hatten. Der Plan ist vorzeitig bekannt geworden und der Aufstand unterdrückt worden. Daß die Türkei dabei mit fester Hand zugriff, kann man ihr schwerlich übelnehmen, denn ein Aufstand im Rücken der in Feindesland kämpfenden Truppen hätte nicht nur diese, sondern auch ihren ganzen Feldzug gefährdet. Zudem waren die Armenier bei Beginn des Krieges von der türkischen Regierung ernstlich vermahnt worden. Wenn sie diese Warnungen in den Wind schlugen, so tragen sie selbst die Schuld. Ein großer Teil der Schuld fällt auf die Verfälscher. Deutschland kann nichts ferner liegen, als in das türkische Strafgericht einzugreifen. Das wird man auch in Amerika begreifen. Mit der Verantwortung Deutschlands für die angeblichen „Armeniergreuel“ ist es also nichts. Die Heuchelei und Hinterlist Englands aber sei wieder einmal festgenagelt!

Was geschieht für die Angehörigen und Hinterbliebenen unserer tapferen Krieger?

In letzter Zeit ist in der Öffentlichkeit wiederholt die Frage aufgetaucht, ob bei der längeren Dauer des Krieges und der wachsenden Zahl der Kriegsteilnehmer auch in entsprechender Weise für deren Familien und Hinterbliebenen gesorgt wird. Es verlohnt daher, sich einmal klar zu machen, was bisher seitens des Staates in dieser Beziehung geschehen ist.

Nach reichsgesetzlicher Vorschrift werden die Frauen und Kinder aller Unteroffiziere und Gemeinen der Reserve, Landwehr und des Landsturms, die anlässlich der Mobilmachung in den Dienst getreten sind, im Falle der Bedürftigkeit unterstützt. Diese Unterstützungen sind im Laufe des Krieges auch auf die Familien der Mannschaften des aktiven Dienstes ausgedehnt worden, wenn gleich für diese in gewissem Maße bereits durch die Bestimmungen der Kriegsbefoldungsvorschrift Vorsorge getroffen war. Auch wurden die unehelichen Kinder den ehelichen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt und selbst die berücksichtigt, die erst nach dem Tode der in den Heeresdienst eingetretenen unehelichen Väter geboren werden. Noch in anderer Weise erfuhr der im Gesetz vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 eingeführte Personenkreis eine Erweiterung. Die schuldlos geschiedene Ehefrau, erwerbsunfähige Eltern und Großeltern, diese auch dann, wenn der einzige Ernährer seiner aktiven Dienstpflicht genügt, Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder können jetzt gleichfalls Unterstützungen erhalten. Jeder Familie eines Kriegsteilnehmers soll nach der Absicht der Regierung das zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse Erforderliche gewährt werden. In Ministerialerklassen ist deshalb wiederholt darauf hingewiesen worden, daß bei Prüfung der Bedürftigkeitsfrage jede Engherzigkeit zu ver-

meiben sel. Die in dem Reichsgesetz aufgestellten Unter-
stützungssätze stellen sich nur als Mindestbeträge dar, durch
die die Versorgungsverbände weiterer Verpflichtungen nicht ent-
hoben werden. Durch die von den Kreisen und Städten zu-
rüber hinaus gewährten Zuschußunterstützungen ist die
Reichsunterstützung tatsächlich vielfach verdop-
pelt worden, so daß die Familien vor ernsterer Not
unbedingt bewahrt sind. Soweit sich bei der praktischen Durch-
führung des Familienunterstützungsgesetzes Mißstände ergeben,
sind die den betreffenden Stellen übergeordneten Behörden be-
mächtigt, etwaige Härten im einzelnen Falle auszugleichen. In
Preußen ist für die Entscheidung derartiger Beschwerden in
letzter Instanz nicht das Kriegsministerium, sondern allein das
Ministerium des Innern zuständig.

Die auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes in der
geschilderten Weise versorgten Frauen der Kriegsteilnehmer
erhalten, wenn sie während des Krieges niederkommen, über-
dies auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915
als Wochenhilfe noch einen Betrag zu den Kosten der
Entbindung und ein Wochengeld.

Rehrt der Kriegsteilnehmer nicht zu seiner Familie zu-
rück, so waren bisher die reichsgesetzlichen Unterstützungen
zunächst solange weiter zu zahlen, bis den Hinterbliebenen
die militärischen Versorgungsgebühren gewährt wurden.
Der Reichstag hat jedoch eine Aenderung des Familienunter-
stützungsgesetzes dahin beschloffen, daß die Familienunterstützung
noch während der Monate über den Zeitpunkt hinaus weiter ge-
währt wird, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des
Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes zu zahlenden Bezüge zustän-
dig sind. Dieses bedeutet für die Kriegshinterbliebenen ins-
fern eine Besserzahlung, als in Zukunft eine dreimonatige
Doppelzahlung von Familienunterstützung und Hinterbliebenen-
versorgung stattfindet. Die Höhe der Militär-Hinterbliebenen-
versorgung hängt von dem milit. Dienstgrad des Verstorbenen ab.
Die Witwe eines Gemeinen erhält jährlich im allgemeinen 190
Mark, die eines Unteroffiziers 500 Mark, die eines Feldwebels
600 Mark. Die Waisengelder betragen für das vaterlose
Kind ein Fünftel, für das elternlose ein Drittel dieser Wit-
wenversorgung. Die unter gewissen Voraussetzungen bei größe-
rer Kinderzahl nach dem Militärhinterbliebenengesetz eintre-
tretenden Kürzungen werden im Unterstützungswege aus-
geglichen. Den Eltern eines Kriegsteilnehmers kann für
die Dauer der Bedürftigkeit ein sogenanntes Kriegseltern-
geld bis zur Höhe von 250 Mark gezahlt werden, wenn der
Verstorbene ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend
bestritten hat. Ueber diese vom Gesetz geregelte Versorgung
hinaus darf jedoch, wenn der im Kriege Gebliebene zwar
nicht der Ernährer war, aber zum Lebensunterhalt der
Eltern wesentlich beigetragen hat, eine einmalige Unter-
stützung gewährt werden. Außerdem zahlt die Militärver-
waltung unter gewissen Voraussetzungen auch unehelichen
Kindern u. schuldlos geschiedenen Ehefrauen Unterstützungen.
Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder bleiben gleich-
falls nicht unberücksichtigt, wenn der Verstorbene für diese
bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode
wie ein Vater gesorgt hat.

Um den Witwen und Waisen in die Lage zu versetzen,
sich nach Möglichkeit auf gesunder wirtschaftlicher Grund-
lage eine selbständige Existenz zu gründen, erfolgen für
den Fall eines Bedürfnisses neuerdings auch noch besondere
Zuwendungen an Hinterbliebene, bei denen das bisherige
Arbeitseinkommen des verstorbenen Kriegsteilnehmers zu-
grunde gelegt wird. Nähere Auskunft darüber, unter welchen
Voraussetzungen solche Zuwendungen gewährt werden kön-
nen, erteilen ergangener Anweisungen zufolge die Orts-
behörden des Wohnortes der Hinterbliebenen sowie die Zahl-
stellen der königlichen Regierungen, von denen die Hinter-
bliebenen die Versorgungsgebühren erhalten.

Soweit die staatlichen Maßnahmen. Wo diese zur Besei-
tigung jeder Not nicht ausreichen, bietet sich der privaten
ein dankbares Feld der Tätigkeit. Sie wird nötigenfalls
durch die Mittel der „Nationalstiftung für die Hinterblie-

benen der im Kriege Gefallenen“ in Stand gesetzt, vollständig
einzugreifen.

Zum Schluß darf noch erwähnt werden — was nicht
allgemein bekannt zu sein scheint — daß die Hinterbliebe-
nen neben der Versorgung aus Militärmitteln in zahl-
reichen Fällen einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen-
und Waisenrenten nach der Reichsversicherungsordnung ha-
ben. War neben dem Verstorbenen auch die Ehefrau ihrer-
seits für den Fall des Alters und der Invalidität sowie
zugunsten der Hinterbliebenen versichert, so erhält die Wit-
we außer den Renten auch noch ein einmaliges Wittwengeld
und bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder für
diese eine Waisenhaussteuer. BWB.

Erhaltung von Nährwerten durch Trocknung.

Nicht nur durch das vorzeitige Verderben und Ver-
fäulen gehen ungeheure Mengen an Nährstoffen verloren, sondern
auch durch das Veratmen der Pflanzenteile während der
Aufbewahrung. Die Kartoffel, das Obst usw. leben und atmen
weiter, sie leben auf Kosten ihrer eigenen Nährstoffe, von
denen sie bis 30 Prozent aufzehren. Es ist also wirtschaft-
lich richtiger, alle diese Nahrungsmittel in frischem Zustande
nicht lange aufzubewahren, sondern ihren Nährwert durch
zweckmäßige Trocknung dauernd zu erhalten. Die Produkte, deren
Trocknung und Haltbarmachung uns in der gegenwärtigen Zeit
besonders interessieren, sind die Kartoffeln, Obst und Früchte,
Gemüse und Gemüseabfälle, Milch und Hefe. Die Kartoffel-
trocknung geschieht als Schnitzel, Scheiben, Floden. Die
Schnitzel werden in Trommelapparaten, die Floden auf Wal-
zenapparaten hergestellt. Die Trommelapparate stellen eine
auf Rollen rotierende, beiderseits offene Trommel dar, durch
welche sich die Kartoffelschnitzel gleichzeitig mit den Heißen
bewegen. Die Kartoffelscheiben werden auf den Frischlufttrocken-
apparaten getrocknet, denselben, auf denen auch Gemüse, Obst,
Früchte, Pilze, Futtermittel usw. getrocknet werden. Werden
die Kartoffeln zuvor gut gewaschen und geschält, so können die
Schnitzel und Scheiben sehr wohl für die menschliche Ernährung
herangezogen werden. Die Schnitzel geben in Fett gebacken
und mit Salz bestreut einen Vederbiß, der mit Recht der Mün-
chener Salzbrezel vorgezogen wird. Auf den sogenannten
Trockenwalzenapparaten wird die Trockenmilch und die Trocken-
hefe hergestellt. Die Milch muß vor dieser Trocknung bis
zu einem bestimmten spezifischen Gewicht im Vakuum einge-
dickt werden. Die Hefe, die in Brauereien in größeren Mengen
als Nebenprodukt abfällt, hat man seit einigen Jahren als
hochwertiges, eiweißreiches (55 Proz.) Nährmittel erkannt.
Sie wird gesiebt, gewaschen, nach besonderem Verfahren ent-
bittert und auf dem Walzenapparat getrocknet. Diese Hefe
eignet sich als Zusatz zu Suppen, Tunken, Gemüse usw. und
als Beimischung unter Käse, dessen Nährwert und Verdauungs-
wirkung erhöht wird. In ungereinigtem Zustand kommt diese
Trockenhefe als Futtermittel in den Handel. Obst, Früchte,
Gemüseabfälle, Pilze, Getreide und Futtermittel werden am
zweckmäßigsten auf Horden getrocknet, durch welche frische,
angewärmte Luft geblasen wird. Hierbei ist die Anordnung der
Horden, Stärke und Wärme des Luftzuges usw. ganz bestimmten
Gesetzen unterworfen, und man kann gerade hier die größten
Fehler begehen und Enttäuschungen erleben. Es gibt hier ver-
schiedene Systeme, kostspielige und ungeeignete und billige
und rationell arbeitende. Man verschaffe sich daher Aus-
kunft über die Apparate, bevor man an die Anschaffung oder
Einrichtung herantritt. Auf diesen Apparaten kann die Kar-
toffel in Scheiben getrocknet werden, ebenso die Äpfel- und
Birnschnitzel, das Fallobst, ferner die Beerenfrüchte, Ho-
lunder, Vogelbeeren, Kastanien, Eicheln, die eßbaren Pilze,
noch feuchtes oder feucht gewordenes Getreide, Futtermittel
aller Art; ferner alles Gemüse und die bei der Herrichtung
der Gemüse verbleibenden Abfallblätter, Erbsenschoten usw.
Die Kastanien geben getrocknet 60 Prozent (Kartoffel nur

Es Prozent) eines ebenso hochschützenden Futtermittels, wie die Kartoffeln; ihr Erweichungsgrad ist sogar noch höher. Diese Frischlufttrockenapparate müssen so tadellos arbeiten, daß weder Farbe noch Aroma noch Geschmack der Gemüse und Obstarten verändert wird. Es werden von der Industrie bereits derartige Produkte von höchster Vollkommenheit in den Handel gebracht. Notwendig aber ist es jetzt, daß in allen Gemeinden, in den Gartenbaubetrieben, auf den großen Gütern zweckentsprechende Apparate aufgestellt werden. Diese Kasten, sofern sie leicht transportabel und an jede Wärmequelle angeschlossen werden können, tageweis, ähnlich einer Dreschmaschine, vermietet werden; sie würden dann in den Erntemonaten vielen Landwirten, Gärtnereien, Obstverarbeitungsanstalten zugute kommen. Es ist bekannt, wie große Verluste an Getreide oft durch Auswachsen und Verderbnis auf dem Felde entstehen. Man bedenke nur, wieviel Füllobst, Kartoffeln und Gemüseabfälle in einer einzigen Gemeinde in einem Jahr zugrunde gehen! Wenn das alles wenigstens als Viehfutter durch Trocknung gerettet würde! Hier Wandel zu schaffen durch Aufstellung von Trockenapparaten in allen Städten und ländlichen Bezirken ist nationale Pflicht. Dort nun, wo derartige Trockenapparate aus irgendeinem Grunde nicht Verwendung finden können, da sollte wenigstens in den Haushaltungen, vor allem in den kleineren Bauernhöfen, alles Obst, welches nicht durch Einkochen mit Zucker haltbar gemacht werden kann, auf den Küchenböden getrocknet werden. Es ist ferner angebracht, an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß die Trocknung des Heues und Getreides viel schneller vor sich geht durch Aufstapeln auf Reutern und nicht auf dem Boden. Durch langsame Trocknung oder gar durch wiederholtes Beregnen des Heues gehen bis zu 50 Prozent seines Nährstoffes verloren. Dagegen kann durch schnelles Trocknen die Heuernte in nassen Jahren um 20 bis 30 Prozent gesteigert werden; durch Trocknen des Getreides wird das Mehl einige Wochen früher und das Stroh in besserer Qualität gewonnen.

Dr. Max Winckel-München.

Alles vom Kriege.

* Ueber die Tätigkeit der Sanitätshunde auf dem Schlachtfelde ist ja schon häufig viel und nur gutes geschrieben worden. Es ist ja auch wirklich erstaunlich, was diese Tiere leisten. Ein Schäferhund hat in einer Nacht sieben Verwundete aufgefunden, die zum Teil schon mehrere Tage und Nächte ohne Verband, ohne Speise und Trank unter freiem Himmel gelegen hatten. Es soll hier vor allem noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die Kenntnis der Aufgaben der Sanitätshunde in viel zu geringem Maße verbreitet ist. Die meisten nämlich glauben, der Hund müsse beim aufgefundenen Verwundeten stehen bleiben und Laut geben, während der Deutsche Verein für Sanitätshunde diese früher gepflogene Praxis längst, weil viel zu gefährlich für Führer und Hund, abge schafft hat und nur noch Hunde ins Feld schickt, welche stumm verweisen.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M. den 18. Okt. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung	Vorwöchtl.
	Umsatz* Stimm.** Preise M.	Preise M.
Weizen,	— — 27,00 —	27,00 —
Roggen,	— — 23,00 —	23,00 —
Gerste	— — 30,00 —	30,00 —
Gerste Wetteraner	— — —	—
Hafer	— — 30,00 —	30,00 —
Mais	— — —	—
Raps	— — —	—

Wannheim.

Amtl. Notierung der dortigen Börse. (Eigene Beobachtung.)

	18. Okt. 1915.	Vorwöchtl. Not.
Weizen	27,00 —	27,00 —
Roggen	23,00 —	23,00 —
Gerste	30,00 —	30,00 —
Hafer	30,00 —	30,00 —
Raps	— —	—
Mais	— —	—
La Plata	— —	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 18. Okt. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Vorwöchtl. Preise	Heutige Vorwöchtl. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgemästete höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	70-80	135-138
b. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	M. 65 70 65 70	124-129 124-129
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. 60 64 60 64	112-110 112-120

Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes	M. 68 72 66 72	120 124 118 124
b. vollfleischige, jüngere	M. 58 62 58 62	105 110 105 110
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. — — — —	— — — —

Färse und Kühe:		
a. vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwertes	M. 61-72 64 72	119-133 119-133
b. vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 60 66 60 66	115 125 115-125
c. wenig gut entwickelte Färse	M. 51 60 51 60	102-120 102-120
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	M. 39 46 39 46	78-92 78 92
e. gering genährte Kühe u. Färse	M. 30 38 30 38	68-87 68-87

Kälber:		
a. Doppellender, feinste Mast	M. — — — —	— — — —
b. feinste Mastkälber	M. 76 80 78 82	127 133 128 137
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	M. 70 75 72 78	119-127 122-181
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	M. 64 68 68 72	108-115 115-122

Schafe (Weidewirtschaft):		
a. Mastlamm u. Masthammel	M. 60- 62- 130- 134-135	
b. geringere Masthammel und Schafe	M. 50-55 — 120 125 —	

Schweine:		
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	M. 137-145 144-148 170-180 180-185	
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	M. 132-136 131-140 165-170 165-175	
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	M. 137-145 144-148 170-180 180-185	
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	M. 137-145 144-148 170-180 180-185	
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	M. — — — —	

Auftrieb: 323 Ochsen, 46 Bullen, 2039 Färse und Kühe, 294 Kälber, 167 Schafe und Hammel, 784 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 18. Okt. Eigene Notierung.		
Kartoffeln, 100 Kilo	Heutige Preise.	Vorwöchentliche Preise.
	M. 7,50-7,70	—

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt zu Frankfurt a. M., 15. Okt. 1915. Per 50 Kilogr.)

	Heutige Preise.	Vorwöchtl. Preise.
	Markt	
Heu	—	—
Stroh	—	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.